

Stellungnahme zum Entwurf des 8. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

1. Zur Ausgangslage

Am 11. Februar 2019 ist die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di per Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung um eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines 8. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) gebeten worden.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19. Dezember 2017 - 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14 - umgesetzt werden. Das BVerfG hatte zu entscheiden, ob die bis dato geltende Fassung des HRG in den §§ 31 und 32 wie auch die Umsetzungsvorschriften des Staatsvertrages zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

In den Leitsätzen zum Urteil vom 19. Dezember 2017 hat das BVerfG die gesetzlichen Vorschriften zum Auswahlverfahren der Hochschulen in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Namentlich insofern,

- es der Gesetzgeber den Hochschulen überlässt, eigene Kriterien zu erfinden,
- damit die Standardisierung und Strukturierung hochschuleigener Eignungsprüfungen nicht sichergestellt ist,
- die Hochschulen ohne Einschränkungen auch auf die Ortswunschangaben der Bewerber*innen als Vergabekriterium zurückgreifen dürfen,
- „im Auswahlverfahren der Hochschulen die Abiturnoten berücksichtigt werden können, ohne einen Ausgleichsmechanismus für deren nur eingeschränkte länderübergreifende Vergleichbarkeit vorzusehen,

- als für einen hinreichenden Teil der Studienplätze neben der Abiturdurchschnittsnote keine weiteren Auswahlkriterien mit erheblichem Gewicht Berücksichtigung finden.“

2. Zur Bewertung

Der vorliegende Referentenentwurf sieht als Umsetzung des BVerfG-Urteils die komplette Streichung des § 32 HRG vor. Dadurch ginge die Regelung von Zulassungsverfahren komplett in die Hoheit der Länder über und deren Vergleichbarkeit würde nur noch durch die staatsvertraglichen Vorgaben garantiert.

Hierzu ist festzuhalten, dass diese Streichung aus Sicht der Gewerkschaft ver.di den Komplex keinesfalls abschließend zufriedenstellend regelt. Nach der Föderalismusreform fallen gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG Fragen der Hochschulzulassung in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Entsprechend kann der Bund weiterhin gesetzliche Regelungen zu diesem Bereich treffen. In der Gesetzesbegründung zur Föderalismusreform (BT 16/813) wird dazu ausgeführt: „Die Kompetenz für die Hochschulzulassung gibt dem Bund die Möglichkeit, insbesondere bei bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Vorgaben für die Ermittlung und vollständige Ausschöpfung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten der Hochschulen sowie für die Vergabe der Studienplätze und Auswahlverfahren einheitlich zu regeln. Damit kann der Bund sicherstellen, dass entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen die Einheitlichkeit eines transparenten und fairen Vergabeverfahrens gewährleistet wird.“

Dies wurde durch das BVerfG-Urteil nach unserem Verständnis in keiner Weise in Frage gestellt. Das Gericht hat lediglich ausgeführt, dass die Länder nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 GG abweichende gesetzliche Regelungen erlassen können und zugleich eingeschränkt, dass diese im unmittelbaren Zusammenhang mit bereits geltendem Landesrecht stehen müssen.

Es stellt sich also die Frage, ob eine bundesgesetzliche Regelung im Bereich der Hochschulzulassung verzichtbar oder sinnvoll ist. Aus unserer Sicht steht fest, dass vergleichbare Zulassungsbedingungen im gesamten Bundesgebiet

länderübergreifend von gemeinsamem Interesse sind, um gleiche Studienzugangsvoraussetzungen in allen Bundesländern sicherzustellen. Dies ist aus unserer Perspektive schon durch die grundgesetzlichen Prinzipien des Sozialstaats und freien Berufswahl geboten. Zur Ausgestaltung einer bundeseinheitlichen Regelung steht weiterhin das Instrumentarium des Staatsvertrages zur Verfügung.

Daher fordert die Gewerkschaft ver.di, dass der Bund neue gesetzliche Regelungen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerfG trifft. Dabei sollte insbesondere beachtet werden, dass die soziale Selektivität von Zugangswegen zum Studium abgebaut und die Durchlässigkeit erhöht wird. Die ersatzlose Streichung der bisherigen Bestimmungen des HRG in diesem Bereich sehen wir hingegen als äußerst problematisch und in keiner Weise durch das BVerfG-Urteil bedingt an.